

BVRP-Jugendordnung

- § 1 Die Jugendordnung des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz (BVRP) regelt die Zuständigkeit und Organisation der Jugend und ergänzt die DBB- Jugendordnung für den Bereich des BVRP.
Aufgabe und Zweck der Basketballjugend Rheinland-Pfalz (BJRP) ist die Förderung des Basketballsports für Jugendliche.
- § 2 Angehörige der BVRP sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, die einem Verein des BVRP angehören, sowie alle Erwachsenen, die im Rahmen der Jugendarbeit des BVRP eine Funktion ausüben.
- § 3 Die BVRP verwaltet sich selbständig unter Beachtung der einschlägigen Satzungen und Ordnungen des DBB und BVRP.
- § 4 Die Organe der BJRP sind:
- a) der BVRP-Jugendtag (JT)
 - b) der BVRP-Jugendausschuss (JA)
- § 5 Der Jugendtag ist vom BVRP- Vizepräsidenten/in III (JugendSport) oder einem hierfür Beauftragten mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von der Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und einer Frist, binnen derer Anträge gestellt werden können, einzuberufen.
Der Jugendtag tritt alle zwei Jahre zusammen (in den Jahren mit gerader Zahl) und findet am gleichen Tag und Ort wie der Verbandstag des BVRP statt.
Vereine, die mit Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen (Saison nach dem Jugendtag) oder teilgenommen haben (Saison vor dem Jugendtag) und nicht beim Jugendtag anwesend sind, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß Strafenkatalog belegt. Die anfallenden Gelder sind ausschließlich für den Jugendbereich bestimmt.
- § 6 Die Leitung des JT obliegt dem Vizepräsidenten/in III. Teilnehmer des JT sind die Delegierten der Bezirke und Vereine. Ihre Anzahl richtet sich nach der Satzung des BVRP.

Der Vorstand des BVRP ist zum JT einzuladen. Seine Vertreter haben beratende Stimme.
- § 7 Die Aufgaben des Jugendtages sind:
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vizepräsidenten/in III
 - c) Behandlung von Anträgen
 - d) Planung der Jugendarbeit
 - e) Festlegung des Austragungsmodus der Jugendmeisterschaften, Pokalspiele etc.
- § 8 Stimm- und Antragsrecht, Beschlussfähigkeit:
1. Stimm- und antragsberechtigt sind nur die bevollmächtigten Vertreter der Bezirksverbände und der Vereine sowie der Jugendwart. Letzter hat bei Wahlen kein Stimmrecht.
 2. Jeder Verein hat eine Grundstimme. Darüber hinaus erhält jeder Verein folgende zusätzliche Stimmen, die sich nach den, vom DBB gemeldeten Jugend-Teilnehmerausweisen (bis U20) zum Stichtag 31. Dezember des vergangenen Jahres richten:
- | | | | |
|----|-----------|--------------------------------|-------------|
| a) | 0 – 30 | abgenommene Teilnehmerausweise | = 0 Stimmen |
| b) | 31 - 60 | | = 1 Stimmen |
| c) | 61 - 100 | | = 2 Stimmen |
| d) | 101 - 200 | | = 3 Stimmen |
| e) | 201 - 300 | | = 4 Stimmen |
| f) | 301 - 400 | | = 5 Stimmen |
| g) | 401 - 500 | | = 6 Stimme |

Vereine

Die auf eine Spielgemeinschaft (SG) entfallenden Stimmen werden auf die SG-

aufgeteilt. Der SG-Verantwortliche teilt dem BVRP drei Wochen vor dem Verbandstag mit, wie die SG-Stimmen auf die SG-Vereine verteilt werden.

3. Die Bezirksvertreter und der Vizepräsidenten/in III haben je eine Stimme. Sie können keinen Verein vertreten.
4. Jeder Vereinsvertreter kann nur einen Verein vertreten. Die Berechtigung ist nachzuweisen.
5. Die Stimmen sind geschlossen abzugeben. Stimmübertragung ist unzulässig.
6. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Stimmen gegeben.
7. Der Jugendtag entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Anerkennung der Dringlichkeit eines Antrages bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§ 9 An der Spitze der BJRP steht der Jugendausschuss unter Vorsitz des Vizepräsidenten/in III. Dem Jugendausschuss obliegt die Behandlung aller Fragen der Jugendarbeit in Führungsnahme mit den anderen Gremien des BVRP.

§ 10 Der Jugendausschuss des BVRP besteht aus folgenden Personen:

- a) dem Vizepräsidenten/in III als Vorsitzenden
- b) den Jugendwarten der Bezirke Rheinland, (Kreis Ko/Tr) Pfalz und Rheinhessen
- c) dem Vizepräsidenten/in I für Leistungssport
- d) dem Vizepräsident VI für Bildung
- e) den Landestrainern/innen
- f) BVRP-Spielleiter der Jugendliegen
- g) Beauftragter 3X3

Die Wahl des Vizepräsidenten/in III erfolgt im Abstand von vier Jahren auf dem BVRP-Jugendtag. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den BVRP- Verbandstag.

§ 11 Jeder Bezirksverband und Kreis (Koblenz/Trier) des BVRP muss einen Jugendwart/in wählen.

§ 12 Für den Spielbetrieb der Jugend (Altersklasseneinteilung, Spielzeit, Jugendtreffen sowie Strafen und Sperren) gelten die einschlägigen Ordnungen des DBB und BVRP.

§ 13 Änderungen der Jugendordnung sind nur auf Beschluss des Jugendtages und mit Zustimmung des Verbandstages möglich. Werden die Jugendordnung oder einzelne Teile dieser Ordnung vom Verbandstag abgelehnt, so ist vom Jugendtag zum nächsten Verbandstag eine neue Jugendordnung vorzulegen.

Beschlossen auf dem BVRP-Verbandstag am 17. Juni 2018 in Ingelheim